

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Dr. Konstantin von Notz, Nicole Maisch, Dieter Janecek, Renate Künast, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 18/7555, 18/8919 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Die Digitalisierung der Energiewende kann Innovationen und zusätzliche Versorgungssicherheit generieren – wenn sie richtig angegangen wird. Intelligente Zähler, Messsysteme („Smart Meter“) und Netze („Smart Grids“) sind ein wichtiger Baustein für die Energiewende. Ihr Einsatz ist besonders wichtig für unseren Energiemarkt der Zukunft mit 100 % erneuerbaren Energien. Denn bei fluktuierender Energieerzeugung durch Wind- oder Sonnenkraft trägt digitale Technik, genauso wie Stromspeicher, dazu bei, das Stromnetz flexibel zu halten und so Versorgungsengpässe zu verhindern. Sie macht darüber hinaus Verbrauchswerte transparent und setzt Anreize zum Energiesparen und zur Lastverschiebung.

Die Effekte hängen aber entscheidend von der Höhe des Stromverbrauchs ab. Besonders in der stromintensiven Industrie existieren große Potentiale einen Teil der Energienachfrage in lastärmere Zeiten zu verschieben („Lastverschiebung“). Für große Stromkunden ist ein flächendeckender Rollout von Smart Metern folglich überfällig. Doch im internationalen Vergleich steht Deutschland hier schlecht da. In fast allen EU-Staaten sind bereits Regeln zur Einführung intelligenter Messsysteme erlassen. Smart Meter helfen dort, Verbrauchsspitzenzeiten durch eine intelligente Steuerung zu kappen. So nehmen z. B. in den USA große Supermarktketten ihre Kühlhäuser oder Unternehmen ihre Rechenzentren gegen Erhalte einer Kapazitätsprämie temporär vom Netz, wenn der Strom knapp ist – etwa wenn bei Hitze viele

Privathaushalte ihre Klimaanlage anschalten. Versorgungsengpässe werden so vermieden. Das muss auch in Deutschland schnell flächendeckend ermöglicht werden.

Auch die entscheidende Rolle erneuerbarer Energien für die Energiewende scheint die Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf aus dem Blick verloren zu haben. Der von der Bundesregierung vorgesehene Rollout-Plan intelligenter Messsysteme ist für die Energiewende weder zielführend noch verhältnismäßig. Er berücksichtigt nicht ausreichend, welche Einbautfälle für die Energiewende notwendig sind und welche kontraproduktiv, etwa weil Smart Meter eine Erneuerbaren-Anlage durch den Einbau eines Smart Meter teurer machen können. Darüber hinaus steht die von der Bundesregierung vorgesehene neue Rollenverteilung auf dem Energiemarkt zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern im Widerspruch dazu, dass die Energiewende vor allem dezentral im Verteilernetz stattfindet.

Eine wesentliche Maßnahme des Gesetzentwurfes ist es, Stromkunden weitestgehend mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Damit folgt die Bundesregierung den dritten Binnenmarkttrichtlinien Strom und Gas der Europäischen Union, bei der die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher im Mittelpunkt stehen. Der Gesetzentwurf allerdings scheint diesen Fokus aus den Augen verloren zu haben. Denn obwohl intelligente Messsysteme auf Haushaltsebene bisher kaum Nutzen stiften und auch kaum der Energiewende oder der Netzflexibilisierung dienen, legt das Gesetz die Grundlagen für einen flächendeckenden Rollout intelligenter Messsysteme auch für private Endverbraucher. Ein Recht auf Zustimmung oder Ablehnung für private Verbraucher ist nicht vorgesehen, obwohl unterm Strich von Zusatzkosten für Privathaushalte auszugehen ist. Das gefährdet die Akzeptanz der neuen Technologie und letztlich auch der Energiewende. Dabei ist Akzeptanz die Grundbedingung dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Impulse, die vom Smart Meter ausgehen (v. a. Visualisierung des Stromverbrauchs) reagieren und ihr Verhalten ändern. Hier wäre folglich Wahlfreiheit statt Einbauzwang die richtige Strategie beim Einbau intelligenter Messsystemen.

Der flächendeckende Einbau von digitalen Messsystemen ermöglicht nicht allein die individuelle Zustands- und Verhaltenserfassung und die Erstellung von Verhaltensprofilen in Privathaushalten, sondern auch die Zusammenführung und übergreifende Auswertung nach Personengruppen und/oder Verhalten in Wohnhäusern, Straßenzügen oder ganzen Stadtteilen. Zudem besteht die Gefahr des Datenmissbrauchs, vor allem bei der Speicherung der hochaufgelösten 2-sekündlichen Verbrauchsdaten in der Kommunikationseinheit („Smart-Meter-Gateway“). Folglich bedarf es auch hier einer gesetzlichen Beschränkung der Erfassbarkeit privater Haushaltsdaten und der strikten Beachtung des Prinzips der Datensparsamkeit sowie des Grundsatzes der Erforderlichkeit in der gesamten Kette der Datenverarbeitung. In Smart Metern gesammelte Informationen sind grundsätzlich auf die unbedingt zur technischen Leistungserbringung erforderlichen Unternehmen zu beschränken.

Der Einbau intelligenter Zähler in Privathaushalte kann in mehrere Grundrechte eingreifen, etwa das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme und auf informationelle Selbstbestimmung. Er steht im Kontext einer immer umfassenderen Digitalisierung des Alltags unter den Schlagworten Internet der Dinge, Big Data oder Industrie 4.0. Weitere Bereiche wie Verkehr oder Gesundheit stehen ebenfalls kurz vor vergleichbar tiefgreifenden Veränderungen. Diese Entwicklung stellt besondere Herausforderungen sowohl für die Gewährleistung gesellschaftlicher Werte als auch für den Grundrechtsschutz dar. Die bestehenden Schutzanforderungen und Schutzkonzepte müssen dementsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende so zu ändern, dass er folgende Anforderungen erfüllt:

1. Keine Einschränkung der Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung. Anschlussnehmer (z. B. Vermieter) sollten ihr Auswahlrecht nur mit ausdrücklicher Einwilligung des jeweils betroffenen Anschlussnutzers (z. B. Mieter) ausüben können.
2. Grundsätzliche Ausnahme der Einbaupflicht intelligenter Messsysteme für Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden. Der Einbau von Smart Metern soll in jedem Fall nur mit einer vorher erklärten Einwilligung der Verbraucherin/des Verbrauchers möglich sein. Gibt die Verbraucherin/der Verbraucher keine entsprechende Erklärung ab, so gilt dies als Verweigerung der Zustimmung, wonach kein Smart Meter eingebaut werden darf.
3. Widerspruchsrecht zum Einbau eines intelligenten Messsystems für Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 Kilowattstunden, die private Haushaltskunden sind. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen vor Einbau eines intelligenten Messsystems auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.
4. Die Ausstattung von Anschlussnutzern eines Mietshauses, Straßenzuges oder Wohnviertels mit einem intelligenten Messsystem darf nur möglich sein, sofern dieser/diese Anschlussnutzer/-in seine/ihre Zustimmung erteilt hat.
5. Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen bei Betreibern von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erst ab einer installierten Leistung von über 30 Kilowatt; bei Anlagenbetreibern von sonstigen Energieerzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.
6. Das Grundprinzip der Datensparsamkeit sowie der Erforderlichkeitsgrundsatz sowohl bei der Erhebung, Nutzung als auch der Übermittlung der Verbrauchsdaten ist einzuhalten.
7. Die Ergänzung der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Sicherung der Freiwilligkeit als auch überindividueller Interessen um ein Kopplungsverbot zu erweitern.
8. Die umfassende Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten für die Aufsicht über und die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes bleibt erhalten.
9. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen unter Einbeziehung einer unabhängigen Sachverständigen zu erstellenden Bericht über die Wirksamkeit der verbraucher- und datenschutzrechtlichen Instrumente (s. Nr. 2 und 3) vor.
10. Zum Schutze erhobener, genutzter und übermittelter Verbraucherdaten die IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen, sofern in Bundeszuständigkeiten, ist mindestens durch hohe Kriterien in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) für den Sektor Energie sicherzustellen.
11. Verantwortung für die Bilanzierung sowie für die Aggregation von Messwerten bzw. Datenaufbereitung und -kommunikation bei den Verteilnetzbetreibern bleibt erhalten.

12. Beschaffenheit der intelligenten Messsysteme, bzw. des Smart-Meter-Gateways ist so vorzuschreiben, dass die Datenübertragung einfach und selbstständig durch die Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschaltet oder unterbrochen werden kann. Gespeicherte Daten müssen einfach und unkompliziert von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gelöscht werden können.
13. Zur Vermeidung von Strahlung ist die Möglichkeit einer nicht-funkbasierten Art der Datenübertragung zu erhalten.
14. Das Digitalisierungsgesetz soll zügig durch eine rechtliche Neuordnung von lastvariablen Tarifen und zum Lastmanagement ergänzt und mit bestehenden Gesetzen abgeglichen werden.

Berlin, den 21. Juni 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Von der Bundesregierung ist vorgesehen, dass der Anschlussnehmer (meist Vermieter) einen Kollektivvertrag für die gesamte Liegenschaft mit einem Messstellenbetreiber seiner Wahl schließen kann. Für die Akzeptanz der Digitalisierung ist jedoch die Wahlfreiheit der Endkunden beim Abschluss ihrer Verträge wichtig.

Zu 2.

Der Einsatz intelligenter Messsysteme bei Verbraucherinnen und Verbrauchern unter diesem Schwellenwert kann kaum zur Energiewende beitragen. Bei dieser Verbrauchergruppe sind sowohl das Lastverschiebungs- als auch das Energieeinsparpotenzial sehr gering. Es fehlt insoweit an der auch verfassungsrechtlich gebotenen Erforderlichkeit der Datenerhebung im grundrechtlich besonders sensiblen Wohnumfeld. Es gibt zudem kaum energieintensive Elektrogeräte in Privathaushalten, deren Nutzung sich variabel verschieben lässt. Dem gegenüber stehen die Mehrkosten des Einbaus eines intelligenten Messsystems sowie die zahlreichen Risiken bei Datenschutz und Datensicherheit. Gerade bei intelligenten Messsystemen besteht auch schon bei viertelstündlicher Verbrauchsmessung die Gefahr von Rückschlüssen auf die Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der Verbraucherinnen und Verbraucher. Deswegen sollte der Einsatz intelligenter Messsysteme im Ermessen und Entscheidungsspielraum eines jeden Privatverbrauchers liegen. Anstelle eines Zwangsrollouts sollte der Einsatz deshalb auf Freiwilligkeit beruhen. Die Mehrheit der deutschen Haushalte spricht sich gegen eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Smart Metern aus (60 %, YouGov-Umfrage im Auftrag von LichtBlick, 3.11.2015). 57 Prozent der Befragten lehnen diese als Mehrbelastung ab. 37 Prozent würden sie akzeptieren – allerdings mehrheitlich (30 %) nur dann, wenn sie gleichzeitig Geld beim Stromverbrauch sparen.

Zu 3.

Mit zunehmendem Jahresstromverbrauch steigt der Beitrag, den der Einsatz intelligenter Messsysteme zur Energiewende leisten kann. Zum einen gibt es hier ggf. mehr Potenziale zur Energieeinsparung (und damit auch zur finanziellen Ersparnis). Zum anderen können Haushalte mit einem hohen Jahresstromverbrauch beispielsweise über ein Elektroauto, eine Wärmepumpe oder eine Speicherheizung verfügen, deren Lasten sich flexibler verschieben lassen. Im Zuge der Energiewende werden immer mehr Privathaushalte mit solchen klimaschonenden, doch stromintensiveren Technologien ausgestattet sein. Trotzdem stehen dem entstandenen

Nutzen Risiken bei Datenschutz und Datensicherheit gegenüber und der Grundrechtsschutz muss gewährleistet werden. Auch Privathaushalte dieser Größenordnung sollten daher ihrer Datenübermittlung widersprechen können. Diese Energieverbraucher sollten vorab informiert und über ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt werden, damit sie frei entscheiden können, ob bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Aufgrund des für diese Haushalte geltenden höheren Energieverbrauchs erscheint die Regelung eines Opt-Out, das ein entsprechendes proaktives Verhalten der Betroffenen für den Schutz ihrer Privatsphäre voraussetzt, als noch ausreichend.

Zu 4.

Auch Verbraucherinnen und Verbraucher, die in Mietwohnungen leben, sollten frei über den Einbau eines intelligenten Messsystems entscheiden können. Hier muss sichergestellt werden, dass nicht der Vermieter als Eigentümer durch Abschluss eines Kollektivvertrages über die gesamte Liegenschaft entscheiden kann, sondern die Zustimmung jedes einzelnen Mieters bzw. jeder Mieterin notwendige Voraussetzung für den Einbau eines intelligenten Messsystems ist. Entsprechende Regelungen stellen sicher, dass keine unzulässige Umgehung eigenständiger Entscheidungen der Betroffenen über die ihre Privatsphäre betreffenden Informationen und Daten über den Umweg anderweitiger Verantwortlicher wie etwa der Vermieter erfolgen.

Zu 5.

Ein verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme führt zu wesentlichen Mehrkosten für Anlagenbetreiber von Photovoltaik (PV)-Anlagen, während diesen kein ausreichender Nutzen gegenübersteht. Die Kosten sind für Betreiber kleiner PV-Anlagen daher unverhältnismäßig. Auf Grund der gesunkenen EEG-Vergütung durch die Änderungen im EEG 2014 und die Belastung der klimaschonenden PV-Erzeugung durch die sog. Sonnensteuer (EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom) könnte eine zusätzliche Belastung ohne entsprechende Kosteneinsparung zu einem weiteren Rückgang des PV-Ausbaus führen.

Zu 6.

Die Übermittlung persönlicher Verbrauchsdaten an den Netzbetreiber ist hochsensibel, da darüber detaillierte Verbrauchsprofile erstellt werden können. Verbraucherinnen und Verbraucher haben erhebliche Bedenken bezüglich der Risiken von Datenschutz und Datensicherheit, die mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems und der Einbindung in ein Kommunikationsnetz einhergehen (50 % der Verbraucher, TNS-Emnid-Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands, 10/2015). Um die sachgerechte Beschränkung der absehbar vielfältigen und sehr umfassenden, aus dem persönlichsten Lebensbereich der Bundesbürger stammenden Datenflüsse zu erreichen und die Akzeptanz der neuen Technologie nicht zu gefährden, sollte daher bei der Verarbeitung von Verbrauchsdaten insgesamt das Grundprinzip der Datensparsamkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Verarbeitung der Daten Berücksichtigung finden.

Zu 7.

Kopplungsverbote dienen als etabliertes Instrument des Datenschutzrechts der Absicherung der Freiwilligkeit von Einwilligungslösungen, bei denen ansonsten unter Ausnutzung der Abhängigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern die Schwelle der vorab erforderlichen Einwilligung durch Verbindung mit anderweitigen, vom Datenverantwortlichen erhältlichen Angeboten und Leistungen verkoppelt wird.

Zu 8.

Vor dem Hintergrund des bundesweit erfolgenden, flächendeckenden Roll-Out der Smart Meter sowie der mit diesen Geräten vernetzten zahlreichen unterschiedlichen Unternehmen und Dienstleistern muss die Aufsichtstätigkeit der Datenschutzbehörden in der Fläche sichergestellt werden, so dass eine alleinige Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schon aus diesem Grunde ausscheidet.

Zu 9.

Die laufende Evaluierung der Entwicklung der Informationserhebungen im Bereich von Smart Meter/Smart Grids trägt der Grundrechtsrelevanz der geschaffenen Infrastruktur Rechnung und stellt sicher, dass mögliche Konsequenzen und Folgen des Gesetzes und seiner Anwendung frühzeitig erkannt werden und weitere gesetzliche Anpassungen zur Gewährleistung individueller als auch von Gemeinwohlinteressen rechtzeitig erfolgen können.

Zu 10.

Die IT-Sicherheitslage in Deutschland ist weiterhin angespannt, wie Lageberichte zur IT-Sicherheit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nachweisen. Energienetze und Verbraucherdaten gehören zu den besonders sensiblen Bereichen. Zur Wahrung des Schutzes vor der Verletzung von Grundrechten, insbesondere des Grundrechts auf Vertraulichkeit und Integrität der von Bürgern genutzten informationstechnischen Systeme, bedarf es einer hohen IT-Sicherheit, die mindestens über harte Bestimmungen in der Verordnung zum IT-Sicherheitsgesetz sichergestellt werden muss.

Zu 11.

Bisher liegt die Verantwortung für die Datenaggregation und Bilanzierung bei den Verteilnetzbetreibern – und verbleibt dort auch in Zukunft für all die Stromkundinnen und -kunden ohne Smart-Meter-Gateway. Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Verantwortungsübertragung der Bilanzierung von den Verteilnetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber würde eine Parallelstruktur für Datenmanagement und Bilanzierung entstehen. Hinzu kommt, dass die Energiewende maßgeblich auf dezentrale und regionale Erzeugungs- und Netzstrukturen baut. Die im Gesetzentwurf Rollenverteilung zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern würde dem zuwider laufen.

Zu 12.

Die Regelung dient der Gewährleistung der Autonomie der Verbraucherinnen und Verbraucher im Umgang mit den ausschließlich ihre eigene Privatsphäre betreffenden Informationen und Daten. Diese Regelung ist zudem notwendig, um auch für Mieter, die eine bereits mit Smart Meter ausgestattete Wohnung neu beziehen, eine Wahlmöglichkeit zu gewährleisten.

Zu 13.

Intelligente Messsysteme können in verschiedener Weise kommunizieren. In der Regel geschieht diese Kommunikation über Funk. Das führt zu einer zusätzlichen Belastung durch elektromagnetischer Strahlung. Im Sinne der Anforderungen des Strahlenschutzes, Expositionen, wenn möglich, zu minimieren, sind intelligente Stromzähler, die ihre Daten kabelgebunden übertragen, zu bevorzugen. Daher ist es wichtig, dass der Einbau von intelligenten Messsystemen in Privathaushalten auf Freiwilligkeit und Wahlfreiheit der Übertragungstechnik für die Anschlussnutzer und -nutzerinnen, als Hauptbetroffene, beruht (siehe Nr. 3 und 4).

Zu 14.

Intelligente Messsysteme alleine sparen noch keine Energie oder führen zu einer systemdienlichen Verbrauchssteuerung. Diese Anreize entstehen erst durch Verhaltensänderungen, die durch mehr Informationen und finanzielle Anreize (bspw. variable Tarife) entstehen. Deshalb sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Nutzung von variablen Tarifen attraktiv machen, bzw. deren verstärktes Angebot durch die Stromlieferanten unterstützen. Diese Rahmenbedingungen sollen ein optimales Zusammenspiel zwischen Netzanforderungen und einem Markt für Flexibilitäten ermöglichen. Erst durch effizientes Lastmanagement kann unser Energiesystem flexibilisiert und optimiert werden. Auf Ebene der Verteilernetze wird es einen steigenden Bedarf an Flexibilität geben. Im Rahmen einer rechtlichen Neuordnung zum Lastmanagement sollte es Stromnetzbetreibern daher erleichtert werden, Stromeinspeisung und -entnahme optimaler aufeinander abzustimmen.

